Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 3. Juni 2022

Nummer 22

# INHALTSVERZEICHNIS

В:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	145	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	14
97	Staatliche Anerkennung der korrigierten Pfarrgrenze der Grenzbeschreibung der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Velen	145	100	Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland	14
98	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	147			
99	Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze – Korrektur der Veröffentlichungen vom 05.05.202 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und vom 06.05.2022 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster	22 147			

# B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

97 Staatliche Anerkennung der korrigierten Pfarrgrenze der Grenzbeschreibung der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Velen



#### FELIX GENN

# Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Monasteriensis

Änderung der ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Oktober 2016 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Velen und St. Walburga in Velen-Ramsdorf

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Velen

vom 27. November 2016

### Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. November 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Peter und Paul entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Nordvelen (5246), Velen-Dorf (5149), Waldvelen (5245), Ramsdorf (5150) und Tungerloh-Pröbsting (5253) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 23F [2569383/5753260]<sup>1)</sup> und 23A [2573977/5754021], sowie zwischen den Punkten 23O [2561456/5748460] und 23P [2561133/5751093].

Am Punkt 23F [2569383/5753260] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und folgt der Straße "Büscherstiege" in östliche Richtung bis zum Punkt 23E [2569891/5753456]. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze in südöstliche Richtung durch das Waldgebiet bis sie am Punkt 23D [2570026/5753161] auf den Brooksbach trifft und diesem bis zum Punkt 23C [2570577/5753252] folgt. Nun führt sie in nördliche Richtung bis zum Punkt 23B [2570675/5753969], wo sie in östliche Richtung abknickt und in gerader Linie auf Punkt 23A [2573977/5754021] zuläuft, um ab dort der Gemarkung weiter zu folgen.

Am Punkt 23O [2561456/5748460] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde erneut die Grenze der Gemarkung und führt zunächst in nördliche und anschließend in nordwestliche Richtung über die Straße "Krückling" (Hausnummer Krückling 4 und 6 gehören zur Kirchengemeinde Borken-Gemen, Christus König) bis sie auf die Straße "Gemener Diek" stößt. Dieser folgt sie nun in nordöstliche Richtung bis sie am Punkt 23P [2561133/5751093] wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt.

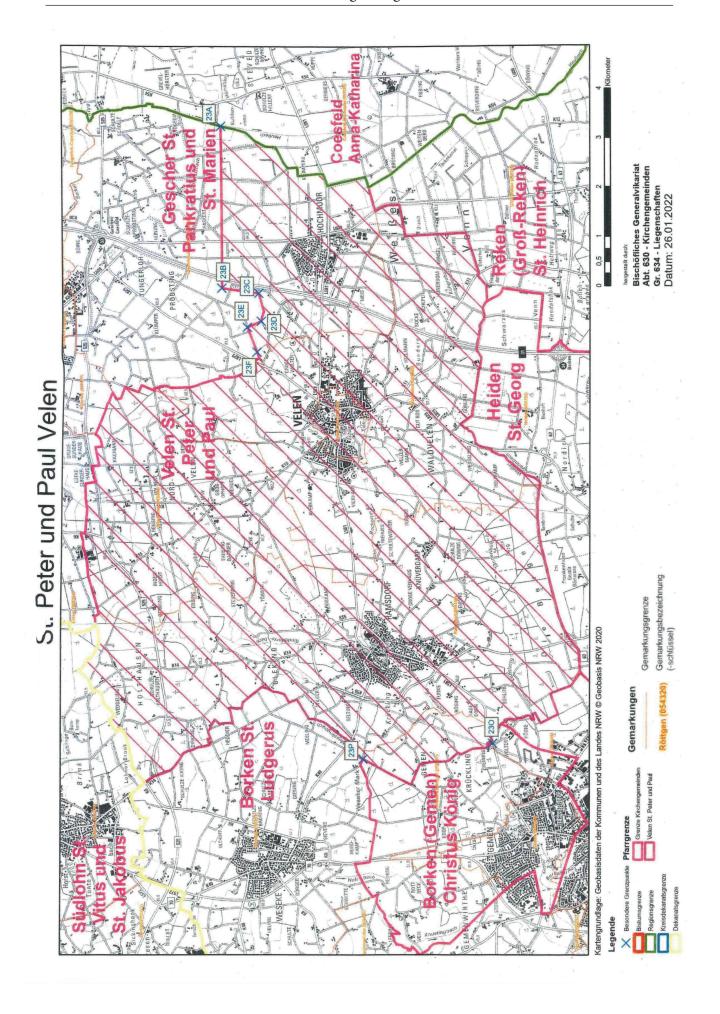
Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Insbesondere die Pfarrgrenzbeschreibung vom 01.07.2020 wird hiermit aufgehoben. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 7. April 2022

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar

6. Ausfertigung

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens



#### **URKUNDE**

Die durch die Änderung der Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Oktober 2016 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinde St. Andreas in Velen und St. Walburga in Velen-Ramsdorf zur Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Velen vom 27. November 2016 wird hiermit für den staatlichen Bereich unter Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 8.10., Köln, 25.10., Paderborn, 18.10, Aachen, 20.10, Essen, 22.10., Münster, 18.10.1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 23 Mai 2022 Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 145-147

# 98 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-53.0009/22/0135924-0002/0003.V

Münster, den 24.05.2022 Domplatz 1-3, 48143 Münster dez53@brms.nrw.de

Die Firma BASF Coatings GmbH, Glasuritstraße 1 in 48165 Münster hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage Kesselhaus auf dem Grundstück Glasuritstraße 1, 48165 Münster (Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1161) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen der Austausch eines Dampfkessels gegen einen Kombinationskessel der Heißwassererzeugung, der Ersatz der Heißwassererzeugungsanlage durch moderne Dampf-Wärme Überträgerstationen sowie die Errichtung eines Elektroschaltraumes.

Die zulässige genehmigte Gesamtfeuerungswärmeleistung wird dabei nicht erhöht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation hat, da das Vorhaben mit keiner Erhöhung der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen verbunden ist. Außerdem kommt es zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Ottensmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 147

99 Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze – Korrektur der Veröffentlichungen vom 05.05.2022 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und vom 06.05.2022 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG- (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 22.03.2022 beschlossene Änderung der Verbandssatzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze wie folgt:

#### § 44 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für Grundstücke und Anlagen, für die vom Finanzamt kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, wird ein Ersatzwert vom Deichverband ermittelt und festgesetzt. Ist Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung statt; Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Für die ermittelten Ersatzwerte gelten die für Einheitswerte getroffenen Regelungen sinngemäß.

Die korrigierte Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 06.05.2022 in Kraft.

Obere Wasserbehörde Dez. 54 der Bezirksregierung Düsseldorf gez. Madeline Günther Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 147

# C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 100 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland

Die 8. Sitzung der Verbandsversammlung der sechsten Wahlperiode des Zweckverbandes Mobilität Münsterland findet statt am Donnerstag, den 09.06.2022, 15:30 Uhr, in der Stadthalle Hiltrup, Westfalenstr. 197, 48165 Münster.

#### **Tagesordnung**

#### öffentlicher Teil:

- Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.03.2022
  - Sitzungsvorlage Nr. 33/2022 -
- 2. Wahl des 2. stellvertretenden Verbandsvorstehers
  - Sitzungsvorlage Nr. 34/2022 -
- 3. Auslagerung der Finanzbuchhaltung
  - Sitzungsvorlage Nr. 35/2022 -
- 4. 9-Euro-Ticket im Juni/Juli/August 2022
  - Sitzungsvorlage Nr. 36/2022 -
- Ablösung der Mitgliedzweckverbände des NWL im Kooperationsvertrag zum NRW-Tarif durch den NWL - Sitzungsvorlage Nr. 37/2022 -
- Inbetriebnahme B&R-Buchungs- und -Zugangssystem radbox.nrw)
  - Sitzungsvorlage Nr. 38/2022 -
- Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
- 7.1 Umsetzung Mobiles Münsterland
  - Sitzungsvorlage Nr. 39/2022 -
- 7.2 Sachstand Mobilstationen
  - Sitzungsvorlage Nr. 40/2022 -
- 7.3 Sachstand Automatische Fahrgastzählsysteme- Sitzungsvorlage Nr. 41/2022 -
- 7.4 Sachstand Mobilfunkdaten
  - Sitzungsvorlage Nr. 42/2022 -
- 7.5 Sachstand Studie Mobilität in Deutschland
  - Sitzungsvorlage Nr. 43/2022 -
- 7.6 Sachstand Unterstützende Maßnahmen zur Barrierefreiheit
  - Sitzungsvorlage Nr. 44/2022 -
- 7.7 Regionalplan Ruhr
  - Sitzungsvorlage Nr. 45/2022 -
- 7.8 Bericht über die Schnellbusförderung in 2020 und 2021
  - Sitzungsvorlage Nr. 46/2022 -
- 8. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung (liegen nicht vor)
- 9. Vorlagen des NWL
- 9.1 Förderprogramm des NWL gemäß § 12 ÖPNVG NRW für 2023
  - Sitzungsvorlage Nr. 47/2022 -
- 9.2 Fahrplanbestellung 2023
  - Sitzungsvorlage Nr. 48/2022 -
- 10. Mitteilungen des NWL
- 10.1 Tagesordnung der NWL-Verbandsversammlung am 21.03.2022
  - Sitzungsvorlage Nr. 49/2022 -
- 10.2 Sachstand S-Bahn Münsterland
  - mündlicher Bericht -

- 10.3 Ausbaustrecke Münster Lünen
  - Sitzungsvorlage Nr. 51/2022 -
- 10.4 SPNV-Finanzierung
  - Sitzungsvorlage Nr. 52/2022 -
- 10.5 Sachstand Elektrifizierungsplanungen Coesfeld
  - Sitzungsvorlage Nr. 53/2022 -
- 10.6 Sachstand Förderrichtlinie Planungsvorrat
  - Sitzungsvorlage Nr. 54/2022 -
- Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung zu NWL-Themen
- 11.1 Unzuverlässigkeit des SPNV-Angebotes zwischen Münster und Dülmen
  - Sitzungsvorlage Nr. 55/2022 -

#### nicht öffentlicher Teil:

- 12. Nachfolge Geschäftsführer ZVM
  - Sitzungsvorlage Nr. 50/2022 -
- 13. Vorlagen des NWL
- 13.1 Sachstand Verkehrsvertrag 2.0
  - Sitzungsvorlage Nr. 56/2022 -
- 13.2 Anpassung der Ausschreibung für das Netz Nördliches Westfalen
  - Sitzungsvorlage Nr. 57/2022 -
- 13.3 Verschiebung Untersuchung "Interner Betreiber"
  - Sitzungsvorlage Nr. 58/2022 -
- 14. Mitteilungen des NWL
- 14.1 Bericht aus den Aufgabenträger-Workshops zur Revision der Westfalentarif-Organisation
  - Sitzungsvorlage Nr. 59/2022 -
- 15. Mitteilungen und Anfragen
- 15.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers (liegen nicht vor)
- 15.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung (liegen nicht vor)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 148

# **Amtsblatt**

48128 Münster

für den Regierungsbezirk Münster Bezirksregierung Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster, Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097 Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster